

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 19 vom 7. Oktober 2024

ZG Verwaltungsgericht, 2024-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2024\\_19](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2024_19)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 19 du 7 octobre 2024

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2024 19 del 7 ottobre 2024

## Erwägungen

### E. 2

Urteil S 2024 19 A. Der 1941 geborene A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend auch Versicherter) war bei der Baloise Versicherung AG (nachfolgend auch Baloise) als selbstständiger Arzt (seit 1. Januar 2012) freiwillig unfallversichert, als er am 27. Juni 2017 velofahrend mit einem Sperrpfosten kollidierte und sich dabei verletzte (Baloise-act. 2/1). In der Schadenmeldung UVG vom 3. Juli 2016 [recte: 2017] gab er unter "Verletzung" als betroffene Körperteile den Kopf, die rechte Hand sowie das linke Bein und als Art der Schädigung eine Prellung/Schürfung, eine Rissquetschwunde an der linken Wade sowie eine Fraktur des rechten Vorderarmes an (Baloise-act. 2/1). Das vom selben Tag datierende Arztzeugnis UVG füllte der Versicherte selber aus; darin gab er bei den Befunden "Benommenheit, starke Nackenschmerzen/Schmerzen Handgelenk rechts, Schürf- und Prellwunden Gesicht, Nase, Ellbogen links sowie Rissquetschwunde Kniekehle links" die Diagnosen einer Kopfkontusion, eines Reklinations-Traumas HWS sowie einer intraartikulären Radiusfraktur rechts an (Baloise-act. 3/14). Die Baloise erbrachte darauf verschiedene Leistungen. Im September 2019 liess sie den Versicherten rheumatologisch begutachten (Gutachten vom 4. November 2019; Baloise-act. 4/1). Mit Leistungsentscheid vom 22. Januar resp. 5. Februar 2020 stellte die Baloise die Versicherungsleistungen – namentlich Taggeldzahlungen – per 16. Oktober 2019 ein (Baloise-act. 5/36, 5/44). Die dagegen erhobene Einsprache vom 10. Februar 2020 hiess die Baloise mit Einspracheentscheid vom 12. November 2020 insofern teilweise gut, als sie dem Versicherten zusätzliche Taggelder in Höhe von insgesamt Fr. 11'185.80 zusprach (Baloise-act. 5/47, 5/58). B. Die von A.\_\_\_\_\_ gegen den Einspracheentscheid erhobene Beschwerde hiess das Verwaltungsgericht mit Entscheid S 2020 167 vom 13. Juli 2023 insoweit teilweise gut, als es die Sache zur weiteren Abklärung der Auswirkungen der Verletzung der rechten Hand auf die Arbeitsfähigkeit zwischen dem 28. Dezember 2017 und dem 9. März 2019 und zur allfälligen neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückwies. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab. C. Auf die von A.\_\_\_\_\_ gegen das Verwaltungsgerichtsurteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Entscheid 8C\_567/2023 vom 31. Oktober 2023 nicht ein. D. Mit Verfügung vom 1. Dezember 2023 sprach die Baloise dem Versicherten Taggeldleistungen für den Zeitraum vom 28. Dezember 2017 bis 9. März 2019 basierend auf

### E. 3

Urteil S 2024 19 einer Arbeitsunfähigkeit von 50 % zu (Baloise-act. 5/82). Die dagegen erhobene Einsprache wies die Baloise mit Einspracheentscheid vom 12. Januar 2024 ab, soweit sie darauf eintrat (Baloise-act. 5/85). E. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 7. Februar 2024 beantragte der Versicherte die Aufhebung des Einspracheentscheids vom

12. Januar 2024 und die Rückweisung der Angelegenheit im Sinne der Erwägungen an die Baloise (act. 1). F. Vernehmlassend beantragte die Baloise, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (act. 4). Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung (Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] i.V.m. § 77 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG; BGS 162.1]). Örtlich zuständig ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung ihren Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG). Der Beschwerdeführer hat Wohnsitz in B.\_\_\_\_\_. Damit ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zug in Anwendung von § 4 Abs. 1 lit. b der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Unfallversicherung (BGS 842.5) örtlich und sachlich zuständig. Die Beschwerdegegnerin erliess den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid am 12. Januar 2024. Die Beschwerdeschrift wurde am 7. Februar 2024 und mithin rechtzeitig der Post übergeben (Art. 60 Abs. 1 ATSG). Die Beschwerdeschrift entspricht sodann den formellen Anforderungen an eine Beschwerde und der Beschwerdeführer ist als vom Entscheid des Unfallversicherers direkt Betroffener zur Beschwerde legitimiert. Somit ist die Beschwerde vom Gericht zu prüfen. Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG; BGS 162.11). 2. Im Entscheid S 2020 167 vom 13. Juli 2023 verneinte das Verwaltungsgericht gestützt auf das Gutachten des Dr. med. C.\_\_\_\_\_, Facharzt für Innere Medizin und Rheumaerkrankungen FMH, einen (Teil-)Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall vom

#### **E. 4**

Auf die beschwerdeführerischen Vorbringen zum Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den Rücken- und Hüftbeschwerden ist nicht weiter einzugehen, wird doch weder geltend gemacht noch ist ersichtlich, dass ein prozessualer Revisionsgrund vorliegt oder seit dem Einspracheentscheid vom 12. November 2020 eine Tatsachenänderung

#### **E. 5**

Vor dem Hintergrund des Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 6**

Urteil S 2024 19 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.